

Anwendung finden. Es kann daher auch, was die Anwendung des dritten Lemma desselben betrifft, überall nichts auf den Zeitpunkt der Eingehung der Ehe ankommen, sondern ist jede Ehe eines Schweizers, die vor oder nach dem 29. Mai 1874 im In- oder Auslande eingegangen wurde, von den Heimathsbehörden des Mannes als gültig anzuerkennen, sobald sie nach der am Orte der Eingehung geltenden Gesetzgebung abgeschlossen worden und nicht vor Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung wieder aufgehoben worden ist.

5. Dazu kommt, daß, wie die aargauischen Behörden selbst zugeben, die vom Gemeinderathe Leibstadt gegen die Anerkennung der Ehe vorgebrachten Gründe nach dem gegenwärtigen Bundesrechte durchaus nicht mehr geeignet wären, die Verehelichung des Petenten mit der Katharina Kunz zu hindern, Petent somit, wenn die in Weissenburg eingegangene Ehe nicht anerkannt würde, sofort unter ganz den gleichen Verhältnissen ohne Einspruchsrecht der Gemeinde eine neue Ehe eingehen könnte. Nun wäre aber die Verfolgung resp. Nichtanerkennung einer nach dem gegenwärtigen Bundesrechte erlaubten Ehe wegen früher bestandenen, jetzt als stillschweigend beseitigten Ehebeschränkungen, sowohl mit dem öffentlich rechtlichen Charakter dieser Beschränkungen als der Tendenz der mehrerwähnten Verfassungsbestimmung in offenbarem Widerspruche.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und der Gemeinderath Leibstadt verhalten, die vom Petenten am 3. Februar v. J. in Weissenburg mit Katharina Kunz eingegangene Ehe anzuerkennen.

3. Legitimation vorehelich geborener Kinder. — Légitimation des enfants nés avant mariage.

26. Urtheil vom 4. Dezember 1874 in  
Sachen Steiner.

A. Rekurrent Steiner aus Baar, Kanton Zug, hat sich im Jahre 1853 mit Felizitas Isely von Mlegsau, Kanton Bern,

verehelicht, nachdem er schon vorher 4 Kinder mit derselben erzeugt hatte, von welchen folgende drei gegenwärtig noch am Leben sind: Maria Oktavia, geb. 16. Dezember 1847; Magdalena, geb. 2. Juni 1849, und August Ferdinand Marius, geb. 8. Februar 1852.

Dieselben sind seiner Zeit von Steiner vor dem Friedensrichteramt Rolle als seine Kinder anerkannt, jedoch wegen ihrer außerehelichen Geburt auf den Namen ihrer Mutter in die Civilstandsregister eingetragen und bisher auch in der Heimathsgemeinde der Letzteren als Bürger anerkannt worden.

B. Schon im Jahre 1863 stellte Steiner, gestützt auf ein im Jahr 1861 erlassenes zugerisches Gesetz, welches die Legitimation der vorehelichen Kinder durch die nachfolgende Ehe der Eltern aussprach, bei den zugerischen Behörden das Gesuch, daß die von ihm mit seiner nunmehrigen Ehefrau vor Eingehung der Ehe erzeugten Kinder als eheliche anerkannt und in die Bürgerregister der Gemeinde Baar eingetragen werden möchten. Allein sowohl der Gemeinderath von Baar als die Regierung von Zug wiesen das Gesuch ab, weil jenem Gesetz keine rückwirkende Kraft zukomme.

C. Nach Inkrafttretung der neuen Bundesverfassung, welche in Art. 54 Lemma 5 bestimmt, daß durch die nachfolgende Ehe der Eltern vorehelich geborene Kinder derselben legitimirt werden, erneuerte Steiner sein Gesuch beim zugerischen Regierungsrathe durch Vermittlung des Staatsrathes von Waadt. Die zugerischen Behörden verblieben jedoch, laut Aufschrift des dortigen Regierungsrathes an denjenigen von Waadt vom 14. August d. J., auf ihrer Weigerung, da auch der Art. 54 der Bundesverfassung keine rückwirkende Kraft beanspruchen könne.

D. Hierüber beschwert sich Steiner für sich und im Namen seiner vorehelichen Kinder beim Bundesgerichte. Er behauptet, die angezogene Vorschrift der Bundesverfassung sei eine absolute, öffentlich rechtliche, welche auf alle am Tage der Inkrafttretung der Bundesverfassung im Gebiete der Eidgenossenschaft bestehenden Ehen Anwendung finde und hinsichtlich welcher die Lehre von der Nichtrückbezüglichkeit der Gesetze gar nicht in Betracht

komme. Er verlangt demnach, daß die Legitimation seiner vorehelichen Kinder ausgesprochen und die Gemeinde Baar verpflichtet werde, dieselben in ihre Zivilstandsregister einzutragen und jedem derselben einen Heimathschein zu behändigen.

E. Der Bürgerrath von Baar beantragt Abweisung des Rekursgesuches, unter folgender Begründung: Vor Erlass des privatrechtlichen Gesetzbuches für den Kanton Zug seien die vorehelichen Kinder durch die nachfolgende Ehe der Eltern nicht legitimirt worden. Erst im Jahre 1861 sei diese gesetzliche Begünstigung eingetreten und zwar für die von dieser Zeit an Geborenen. Auch der Art. 54 Lemma 5 der Bundesverfassung lasse die Legitimation vorehelicher Kinder nur denjenigen Ehen folgen, welche seit Inkrafttreten derselben geschlossen werden und finde eine Rückwirkung dieses Artikels in unbegrenzte Vergangenheit nicht statt. Es scheine überflüssig, diesen Satz weiter zu begründen, da es wider alle rechtlichen Begriffe verstößen würde, einer Handlung die Wohlthat eines Gesetzes angeheihen zu lassen, das erst 22 Jahre später geschaffen und erlassen worden sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Thatsache, daß Rekurrent Steiner der natürliche Vater der Eingang erwähnten, von seiner nunmehrigen Ehefrau vor ihrer Verheirathung geborenen Personen sei, ist nicht streitig und diese Voraussetzung der Legitimation somit erfüllt.

2. Die Gemeinde Baar widersetzt sich dem Begehren des Rekurrenten vielmehr nur deshalb, weil, wie sie behauptet, die Legitimation unehelicher Kinder durch die nachfolgende Ehe der Eltern sich einzig nach dem Gesetze der Zeit richte, da die Ehe geschlossen worden, und nun nach der im Jahre 1853 im Kanton Zug bestandenen Gesetzgebung die Legitimation per subsequens matrimonium nicht bekannt gewesen sei.

3. Das Institut der Legitimation unehelicher Kinder durch die nachfolgende Ehe der Eltern beruht, wie schon das frühere Bundesgericht wiederholt ausgesprochen hat, auf so allgemein rechtlichen, in dem sittlichen Gesetze des Lebens begründeten Grundsätzen, daß es, um einer Ehe jene Wirkung zuerkennen, einer

positiven Gesetzesvorschrift nicht bedarf, vielmehr der Satz, daß der Mangel der unehelichen Geburt durch die nachfolgende Ehe der Eltern gehoben und die vor und nach Eingehung derselben von den gleichen Eltern erzeugten Kinder gleichgestellt werden, so lange die bundesrechtliche Anerkennung finden muß, als nicht durch die Gesetzgebung eines Kantons Ausnahmsbestimmungen bewiesen werden können. (Vergl. Urtheile des Bundesgerichtes vom 21. April 1855 in Sachen Bern c. Aargau; vom 1. Juli 1868 in Sachen Aargau c. Schaffhausen; vom 12. September 1873 in Sachen Aargau c. Bern und vom 20. März 1867 in Sachen Bern c. Solothurn.)

4. Daß nun im Jahre 1853 im Kanton Zug die Legitimation vorehelicher Kinder durch die nachfolgende Ehe der Eltern kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung ausgeschlossen gewesen sei, ist weder durch die Vorlage eines Gesetzes bewiesen, noch auch nur behauptet worden und erscheint somit schon nach dem frühern, durch die bundesgerichtliche Praxis gebildeten Bundesrechte das Begehren des Rekurrenten begründet.

5. Jedenfalls kann aber keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß die Legitimation der vorehelichen Kinder der Eheleute Steiner nunmehr kraft Art. 54 Lemma 5 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 eingetreten ist.

6. Der Art. 54 der Bundesverfassung, welcher den Schutz der Ehe im weitesten Sinne bezweckt, beruht unverkennbar auf Gründen öffentlicher Natur, auf sittlichen zwingenden Rücksichten. Dieß gilt insbesondere auch hinsichtlich des hier in Betracht kommenden Lemma 6 desselben, indem die Grundsätze der öffentlichen Moral die Legitimation vorehelicher Kinder und deren Gleichstellung mit den in der Ehe von den gleichen Eltern erzeugten erfordern, da die Scheidung der Kinder derselben Eltern in uneheliche und eheliche offenbar eine unnatürliche, die Moral wie die Humanität verletzende ist.

7. Unter diesen Umständen muß aber die angerufene Verfassungsbestimmung die rechtlichen Verhältnisse zwischen den Eltern und ihren vorehelichen Kindern unbedingt und ohne Ausnahme regeln und die in derselben erwähnte Wirkung der Ehe

auf den Rechtszustand der vorehelichen Kinder nicht bloß denjenigen Ehen, welche erst nach Erlaß der Bundesverfassung geschlossen worden, zuerkannt werden, sondern auch denjenigen, welche zur Zeit der Promulgation der Bundesverfassung bestanden haben und zwar von der Zeit des Inkrafttretens derselben an. Denn Gesetze, und zumal Verfassungsgesetze, welche mit sittlichen Zwecken im Zusammenhang stehen, haben einen zwingenden Charakter und es würde auch offenbar die Tendenz, der ethische Zweck der in Art. 54 Lemma 5 der Bundesverfassung enthaltenen Vorschrift nicht erreicht, wenn den zur Zeit ihres Erlasses bestandenen Ehen die Wirkung der Legitimation der vorehelichen Kinder abgesprochen würde.

8. Dazu kommt, daß, wie bereits bemerkt, der Art. 54 Lemma 5 der Bundesverfassung nicht neues Recht geschaffen, sondern lediglich das bisherige Bundesrecht bestätigt hat.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und somit die Gemeinde Baar verpflichtet, die Fakt. A näher bezeichneten vorehelichen Kinder des Michael Steiner und der Felicitas Isely als durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimirt anzuerkennen.

---

## 27. Urtheil vom 22. März 1875 in Sachen Keller.

A. L. Keller von Freienbach, welcher sich am 16. April 1874 mit U. M. von Schweningen, Württemberg, verehelicht hat, verlangte von seinem heimatlichen Gemeinderathe einen Heimatschein für sein mit der genannten U. M. im Jahre 1870 erzeugtes Kind S. Keller. Sein Begehren wurde aber sowohl vom Gemeinderathe Freienbach als von der Regierung des Kantons Schwyz zur Zeit abgewiesen, weil die Legitimation vorehelicher Kinder nach einer Verordnung vom 25. Mai 1860 vorerst durch einen gerichtlichen Akt festgestellt werden müsse.

B. Hierüber beschwerte sich Keller mit Zuschrift vom 23. Februar dieses Jahres gestützt auf Art. 54 der Bundesverfassung, welcher